

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22 **München, den 15. September** **1993**

Datum	Inhalt	Seite
7. 9. 1993	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes 2030-2-3-I	630
7. 9. 1993	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	632
7. 9. 1993	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage 605-14-F	633
18. 8. 1993	Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) 2240-3-K	635
24. 8. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften 2020-2-1-1-I	641
24. 8. 1993	Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von gewerbsmäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen nach § 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 2330-20-I	641
31. 8. 1993	Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung) 2011-2-3-I	642
29. 7. 1993	Vorläufige Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Theaterakademie im Prinzregententheater 220-5-K	643

2030-2-3-I

Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw)

Vom 7. September 1993

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten der Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Freistaates Bayern und der Gemeinden.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV).

§ 2

Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dauert neun Monate.

²Die Beamten haben nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes abzulegen. ³Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

§ 3

Beförderung zum Hauptbrandmeister

(1) Brandmeister und Oberbrandmeister können zum Hauptbrandmeister befördert werden, wenn sie nach Teilnahme an einem Hauptbrandmeisterlehrgang die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden haben oder wenn sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/Rettungsassistentin“ besitzen, sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens vier Jahren bewährt haben und im Rettungsdienst tätig sind.

(2) Am Hauptbrandmeisterlehrgang dürfen nur Beamte teilnehmen, die

1. das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens vier Jahren bewährt haben,
3. in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zur Zulassung zum Hauptbrandmeisterlehrgang zuerkannt erhalten haben,
4. mindestens an einer Maßnahme der Fortbildung (§ 55 LbV) mit Erfolg teilgenommen haben und

5. an dem Auswahlverfahren nach Absatz 3 mit Erfolg teilgenommen haben.

(3) ¹In dem Auswahlverfahren ist festzustellen, ob die Beamten nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für Hauptbrandmeisteraufgaben geeignet sind. ²Das Auswahlverfahren führt das Staatsministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der Altersgrenze (Absatz 2 Nr. 1) und von dem Erfordernis einer Fortbildungsfortbildungsmaßnahme (Absatz 2 Nr. 4) zulassen.

§ 4

Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden haben, können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn

1. sie sich als Hauptbrandmeister mindestens vier Jahre im Hauptbrandmeisterdienst bewährt haben,
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist, und
3. sie mit Erfolg an dem Zulassungsverfahren nach Absatz 2 teilgenommen haben.

(2) ¹In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Beamten nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für die Verwendung in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes geeignet sind. ²Das Zulassungsverfahren führt das Staatsministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle bei Bedarf durch.

(3) ¹Die Einführung in die Aufgaben des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes dauert zwei Jahre. ²Während der Einführung nehmen die Beamten an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und am Brandoberinspektorlehrgang teil.

(4) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. ²Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während der Einführung abgenommen werden.

§ 5

Aufstieg in den höheren
feuerwehrtechnischen Dienst

(1) ¹Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes können zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13 LbV) von mindestens zehn Jahren bewährt haben,
2. sie mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben,
3. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist, und
4. sie höchstens 50 Jahre alt sind.

²Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann der Landespersonalausschuß Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 zulassen.

(2) ¹Die Einführung in die Aufgaben des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes dauert ein Jahr. ²Die Beamten nehmen an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teil.

(3) ¹Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abzulegen. ²§ 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Übergangsregelungen

(1) Dem Auswahlverfahren, dem Hauptbrandmeisterlehrgang und der Hauptbrandmeisterprüfung nach den §§ 3 und 4 stehen das Auswahlverfahren, der Oberbrandmeisterlehrgang und die Oberbrandmeisterprüfung nach bisherigem Recht gleich.

(2) Wer den bisherigen Oberbrandmeisterlehrgang oder die Einführung für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, wird nach den bisherigen Bestimmungen ausgebildet und geprüft; das gilt auch für eine Wiederholungsprüfung.

(3) Abweichend von § 3 kann zum Hauptbrandmeister befördert werden, wer nach dem vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Recht die Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberbrandmeister erfüllt hat.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 kann zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, wer sich nach Bestehen der Oberbrandmeisterprüfung bisherigen Rechts mindestens vier Jahre als Oberbrandmeister oder Hauptbrandmeister bewährt hat.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Die **Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw)** vom 29. März 1983 (GVBl S. 143, BayRS 2030-2-3-I), geändert durch Verordnung vom 14. April 1986 (GVBl S. 53), tritt mit Ablauf des 30. September 1993 außer Kraft; abweichend hiervon tritt § 3 Abs. 1 mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

München, den 7. September 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

454-1-I

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 7. September 1993

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht – ZuVOWiG – (BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1992 (GVBl S. 441), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Ernährung mit Abteilungen Tierzucht“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird
 - aa) vor „Bad Reichenhall (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Bad Aibling (Lkr. Rosenheim)“,
 - bb) nach „Bad Tölz (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen)“ eingefügt „Bad Wiessee (Lkr. Miesbach)“,
 - cc) nach „Freising (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Fürstenfeldbruck (Lkr. Fürstenfeldbruck)“,
 - dd) nach „Germering (Lkr. Fürstenfeldbruck)“ eingefügt „Gmund a. Tegernsee (Lkr. Miesbach)“,
 - ee) nach „Ingolstadt“ eingefügt „Inning a. Ammersee (Lkr. Starnberg)“,
 - ff) nach „Landeshauptstadt München“ eingefügt „Neuburg a. d. Donau (Große Kreisstadt)“,
 - gg) nach „Ottobrunn (Lkr. München)“ eingefügt „Planegg (Lkr. München)“,
 - hh) nach „Rosenheim“ eingefügt „Rottach-Egern (Lkr. Miesbach)“,
 - ii) nach „Schliersee (Lkr. Miesbach)“ eingefügt „Seeon-Seebruck (Lkr. Traunstein)“,
 - jj) nach „Starnberg (Lkr. Starnberg)“ eingefügt „Tegernsee (Lkr. Miesbach)“.
 - b) In Nummer 2 wird
 - aa) vor „Deggendorf (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Bad Birnbach (Lkr. Rottal-Inn)“ und „Bayerisch Eisenstein (Lkr. Regen)“,
 - bb) nach „Landshut“ eingefügt „Ortenburg (Lkr. Passau)“,

- cc) nach „Pfarrkirchen (Lkr. Rottal-Inn)“ eingefügt „Regen (Lkr. Regen)“,
- dd) nach „Waldkirchen (Lkr. Freyung-Grafenau)“ eingefügt „Zwiesel (Lkr. Regen)“.
- c) In Nummer 3 wird nach „Regensburg“ eingefügt „Schwandorf (Große Kreisstadt)“.
- d) In Nummer 4 wird
 - aa) vor „Bamberg“ eingefügt „Bad Berneck i. Fichtelgebirge (Lkr. Bayreuth)“,
 - bb) nach „Forchheim (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Gößweinstein (Lkr. Forchheim)“,
 - cc) nach „Hof“ eingefügt „Kronach (Lkr. Kronach)“ und „Kulmbach (Große Kreisstadt)“,
 - dd) nach „Marktredwitz (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Pegnitz (Lkr. Bayreuth)“.
- e) In Nummer 5 wird
 - aa) nach „Erlangen“ eingefügt „Feuchtwangen (Lkr. Ansbach)“,
 - bb) nach „Uffenheim (Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim)“ eingefügt „Wendelstein (Lkr. Roth)“.
- f) In Nummer 6 wird
 - aa) nach „Hammelburg (Lkr. Bad Kissingen)“ eingefügt „Karlstadt (Lkr. Main-Spessart)“,
 - bb) nach „Kitzingen (Große Kreisstadt)“ eingefügt „Klingenberg a. Main (Lkr. Miltenberg)“,
 - cc) nach „Schweinfurt“ eingefügt „Veitshöchheim (Lkr. Würzburg)“.
- g) In Nummer 7 wird
 - aa) nach „Kempten (Allgäu)“ eingefügt „Lindau (Bodensee) (Große Kreisstadt)“,
 - bb) nach „Neusäß (Lkr. Augsburg)“ eingefügt „Neu-Ulm (Große Kreisstadt)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

München, den 7. September 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-14-F

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer und
die Abführung der Gewerbesteuerumlage**

Vom 7. September 1993

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl I S. 201), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl I S. 944), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage – BayAVOGFRG – (BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1992 (GVBl S. 138), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „bis spätestens 30. Dezember des laufenden Jahres“ ersetzt durch die Worte „bis spätestens 20. Dezember des laufenden Jahres“.
2. Die Anlage zu § 1 der Verordnung wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 7. September 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer für 1993
– Gebietsstand 1. Januar 1993 –**

I. Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 1993
--	---------------	--

Oberbayern**Landkreis Starnberg**

188 141	Tutzing	0,0010383
---------	---------	-----------

Landkreis Weilheim-Schongau

190 159	Wielenbach	0,0002139
---------	------------	-----------

2240-3-K

Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)

Vom 18. August 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden und des Art. 32 Abs. 5 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Datenschutz

Abschnitt II

Allgemeine Benützungsbestimmungen

- § 4 Benützungsberechtigte
- § 5 Benützungsantrag und Zulassung
- § 6 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht
- § 7 Verhalten in der Bibliothek
- § 8 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht
- § 9 Vervielfältigungen
- § 10 Informationsmittel, Auskünfte
- § 11 Ausstellungen, Film- und Fernsehaufnahmen
- § 12 Benützungsgebühren und Auslagen

Abschnitt III

Benützung außerhalb der Bibliothek

- § 13 Ausleihe
- § 14 Bestellung
- § 15 Ausleihbeschränkungen
- § 16 Leihfrist
- § 17 Vormerkung
- § 18 Rückgabe

Abschnitt IV

Benützung in Lesesälen

- § 19 Lesesaalbestände
- § 20 Bestellung
- § 21 Benützungsfrist

Abschnitt V

Leihverkehr

- § 22 Entleihung von auswärts
- § 23 Ausleihe nach auswärts

Abschnitt VI

Handschriften und andere Sonderbestände

- § 24 Benützung
- § 25 Veröffentlichungen

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

- § 26 Ausschluß von der Benützung
- § 27 Sonderregelungen der Hochschulen
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Benützung der Bayerischen Staatsbibliothek in München, der regionalen staatlichen Bibliotheken in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Coburg, Dillingen, Neuburg a. d. Donau, Passau und Regensburg, der Bibliotheken der Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern, der Bibliothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München und der Bayerischen Armeebibliothek in Ingolstadt (Bayerische Staatliche Bibliotheken).

(2) Für die Benützung im Rahmen der Amtshilfe können die Bibliotheken besondere Regelungen treffen.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Die Bayerischen Staatlichen Bibliotheken dienen als öffentliche Bibliotheken wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung. ²Bei den Bibliotheken der Hochschulen als zentrale Einrichtungen im Sinn des Bayerischen Hochschulgesetzes stehen die Aufgaben für Forschung, Lehre und Studium im Vordergrund.

(2) Zu den Aufgaben der Bibliotheken gehört es,

1. die in Absatz 3 bezeichneten Werke in ihren Räumen zur Benützung bereitzustellen und zur Benützung außerhalb der Bibliothek auszuleihen,
2. bei ihnen nicht vorhandene Werke aus anderen Bibliotheken zu vermitteln,
3. Vervielfältigungen aus eigenen und von auswärtigen Bibliotheken erhaltenen Werken herzustellen, zu ermöglichen oder zu vermitteln,

4. auf Grund ihrer Kataloge und Werke Auskünfte zu erteilen oder aus Datenbanken zu vermitteln,
5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, insbesondere durch Ausstellungen oder Führungen.

(3) Werke sind insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Handschriften, Graphiken, Karten, Musikalien, Mikroformen, audiovisuelle Materialien und elektronische Datenträger.

§ 3

Datenschutz

Die Bayerischen Staatlichen Bibliotheken sind berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Abschnitt II

Allgemeine Benützungsbestimmungen

§ 4

Benutzungsberechtigte

Zur Benützung werden natürliche und juristische Personen zugelassen, soweit sie die Bibliothek für einen der in § 2 Abs. 1 angegebenen Zwecke benützen.

§ 5

Benutzungsantrag und Zulassung

(1) Die Zulassung zur Benützung ist grundsätzlich persönlich bei der Bibliothek zu beantragen.

(2) ¹Die Antragsteller haben Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift anzugeben und einen gültigen Personalausweis oder Reisepaß vorzulegen; die Bibliothek kann auch andere mit einem Lichtbild versehene amtliche Ausweise als Identitätsnachweis genügen lassen. ²Jede Änderung ihrer Angaben haben die Antragsteller unverzüglich schriftlich der Bibliothek mitzuteilen.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt regelmäßig durch Ausstellung eines Benützerausweises. ²Die Zulassung kann befristet und von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. ³Sie ist zu versagen, wenn die Antragsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Benützungsordnung bieten.

(4) ¹Der Benützerausweis ist eigenhändig zu unterschreiben. ²Juristische Personen, Behörden, Firmen, Institute und Lehrstühle hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die der Bibliothek gegenüber zeichnungsberechtigt sind. ³Der Verlust des Benützerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. ⁴Die Benutzer haften der Bibliothek für jeden Schaden, der ihr durch den Mißbrauch des Benützerausweises entsteht, sofern sie nicht nachweisen, daß sie kein Verschulden trifft.

(5) Für die Benützung der Werke in der Bibliothek kann die Vorlage eines mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises und die Eintragung in das Benützerbuch verlangt werden.

(6) ¹Die Mitglieder einer Hochschule gelten bei ihrer Hochschulbibliothek als zugelassen und erhalten bei Bedarf einen Benützerausweis. ²Hochschulbibliotheken können den Studentenausweis oder den Dienstaussweis ihrer Hochschule als Benützerausweis anerkennen.

(7) Zur Benützung der Bayerischen Staatsbibliothek wird grundsätzlich nur zugelassen, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

§ 6

Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht

(1) Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.

(2) In den Bibliotheken gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuchs behandelt.

(3) ¹Die Leiter der Bibliotheken üben das Hausrecht aus; sie können andere Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. ²Für die Hochschulbibliotheken gilt Art. 23 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 7

Verhalten in der Bibliothek

(1) ¹Die Benutzer haben sich so zu verhalten, daß kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird sowie Werke, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden. ²Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen der Bibliothek zu beachten.

(2) ¹In den Lesesälen bedarf die Verwendung von technischen Geräten, wie Schreibmaschine, Computer oder Diktiergerät, der besonderen Genehmigung durch die Bibliothek. ²Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte der geordnete Ablauf der Benützung nicht gestört wird.

§ 8

Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

(1) ¹Die Benutzer haben die Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. ²Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.

(2) ¹Die Benutzer haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. ²Unterlassen sie dies, so wird vermutet, daß sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.

(3) ¹Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzer Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft. ²Art. 85 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt. ³Die Bibliothek bestimmt die Art des

Schadenersatzes nach billigem Ermessen. ⁴Sie kann von den Benützern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

§ 9

Vervielfältigungen

(1) ¹Die Benutzer können nach Maßgabe der folgenden Absätze Vervielfältigungen anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, daß die Werke nicht beschädigt werden. ²Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzer allein verantwortlich.

(2) ¹Vervielfältigungen aus Handschriften und anderen Sonderbeständen (§ 24 Abs. 1 Satz 1) sowie älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken dürfen nur von der Bibliothek oder mit ihrer Einwilligung angefertigt werden. ²Die Bibliothek bestimmt die Art der Vervielfältigung. ³Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken. ⁴Darüber hinaus sind Vervielfältigungen von Komplexen der Sonderbestände nur für wissenschaftliche Arbeitsvorhaben zulässig.

(3) Stellt die Bibliothek selbst die Vervielfältigung her, so verbleiben ihr die daraus erwachsenen Rechte; die Originalaufnahmen verbleiben in ihrem Eigentum.

(4) ¹Eine Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z. B. Reprints, Faksimile-Ausgaben, Postkarten) oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. ²Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 10

Informationsmittel, Auskünfte

(1) Die Informationsmittel der Bibliothek, insbesondere öffentliche Kataloge, Bibliographien und Nachschlagewerke sowie bibliothekarische Beratung und Informationsdienste stehen den Benutzern zur Verfügung.

(2) Die Einsichtnahme in Dienstkataloge und interne Nachschlagewerke kann in begründeten Fällen zugelassen werden.

(3) ¹Informationsmittel und Hilfsmittel für deren Benützung sind schonend zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. ²Die Entnahme von Katalogkarten ist untersagt. ³Microfiches sind nach Gebrauch wieder einzuordnen.

(4) ¹Die Bibliothek bearbeitet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Anfragen, soweit sie sich auf ihre Werke beziehen und die Benutzer die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst durchführen können. ²Die Anfertigung von Literaturverzeichnissen und die Schätzung des Wertes von Büchern, Handschriften und anderen Werken sind nicht Aufgabe der Bibliotheken.

§ 11

Ausstellungen, Film- und Fernsehaufnahmen

Die Ausleihe von Werken für Ausstellungen oder ihre Benützung zu Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer besonderen Vereinbarung, die die Erhaltung und die Sicherheit der Werke berücksichtigen muß und ein Entgelt vorsehen kann.

§ 12

Benützungsgebühren und Auslagen

(1) Für die Benützung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken werden, abgesehen von den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen, Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) ¹Für die Anfertigung von Vervielfältigungen sind Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen zu entrichten; die Gebühren sind aus einer bei der Bibliothek geführten Liste ersichtlich. ²Für Vervielfältigungen von bis zu 20 Seiten der Vorlage werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn sie gemäß den Leihverkehrsbestimmungen hergestellt werden und Gegenseitigkeit gewährleistet ist; für die Abgabe solcher Kopien wird durch die vermittelnde Bibliothek eine Gebühr von drei DM je Bestellung erhoben.

(3) Besondere Aufwendungen der Bibliotheken (z. B. für Wertversicherungen, Gebühren für Eilsendungen), die von den Benutzern veranlaßt wurden, sind von den Benutzern zu erstatten.

(4) ¹Für die Informationsvermittlung mit Hilfe von externen Datenbanken werden Gebühren erhoben, die sich für Mitglieder einer staatlichen Hochschule und Stellen des Freistaates Bayern aus den Hostkosten und den Nebenkosten (Leitungs- und sonstige Gemeinkosten) zusammensetzen. ²Bei sonstigen Benutzern werden auch Personalkosten in die Gebühren pauschaliert eingerechnet. ³Die Gebühren sind aus einer bei der Bibliothek geführten Liste ersichtlich.

(5) Für Amtshandlungen der Bibliotheken (z. B. Aufforderung zur Rückgabe entliehener Werke, Anordnung oder Festsetzung von Schadenersatz) werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses Kosten erhoben (Art. 1 Abs. 1, Art. 6, 8 und 13 Kostengesetz).

Abschnitt III

Benützung außerhalb der Bibliothek

§ 13

Ausleihe

(1) ¹Die Ausleihe von Werken zur Benützung außerhalb der Bibliothek setzt regelmäßig voraus, daß die Benutzer einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen. ²An Bibliotheken des Wohnsitzes vorhandene Werke sollten dort ausgeliehen werden.

(2) ¹Die Benutzer nehmen die Werke grundsätzlich persönlich in Empfang. ²Lassen sie die Werke durch Beauftragte abholen, so haben diese ihre

Bevollmächtigung nachzuweisen und auf Verlangen den Empfang auf dem Leihschein zu bestätigen. ³Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werke jeder Person auszuhändigen, die den entsprechenden Benützerausweis vorzeigt.

(3) Ausleihbare Werke aus Freihandbeständen werden von den Benützern grundsätzlich selbst aus den Regalen geholt und an der Ausleihtheke vorgelegt.

(4) ¹Der mit einem Ausgabezeichen versehene Bestellschein gilt als Beleg für die Aushändigung des Werkes (Leihschein). ²Bei automatisierter Ausleihverbuchung gilt die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs als Nachweis für die Aushändigung. ³Die Benutzer haften von der Aushändigung an auch ohne Verschulden für die Rückgabe des Werkes; § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Werden von der Bibliothek bereitgestellte Werke nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Bestellung abgeholt, so gilt diese als zurückgenommen. ²Die Bibliothek kann die Bestellscheine vernichten.

(6) An eine Person sollen höchstens 20 Werke ausgeliehen sein.

(7) Die Bibliothek kann eine Sofortausleihe einrichten und dafür besondere Bestimmungen treffen, insbesondere die Bereitstellungsfrist (Absatz 5 Satz 1) verkürzen.

(8) An Studenten werden Werke der Bayerischen Staatsbibliothek nur ausgeliehen, wenn belegt wird, daß die Werke in der Hochschulbibliothek nicht verfügbar sind.

§ 14

Bestellung

(1) ¹Für jedes Werk, das ohne automatisierte Ausleihverbuchung entliehen werden soll, ist ein vorgedruckter, eigenhändig zu unterschreibender Bestellschein auszufüllen. ²Bestellscheine von juristischen Personen, Behörden, Firmen, Instituten oder Lehrstühlen müssen mit dem Amts- oder Firmenstempel und der Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten (§ 5 Abs. 4 Satz 2) versehen sein. ³Die Bibliothek kann unleserliche, unvollständige oder sonst fehlerhafte Bestellscheine unerledigt zurückgeben.

(2) Die Benutzer müssen die Bestellscheine selbst signieren, wenn sich die Signaturen der gewünschten Werke in einem zugänglichen Katalog feststellen lassen.

(3) ¹Bei automatisierter Ausleihverbuchung sollen die Benutzer selbst feststellen, ob das gewünschte Werk verfügbar und verleihbar ist. ²Die Bibliothek kann vereinfachte Bestellscheine bereitstellen.

(4) Werden mehr als zehn Werke bestellt, so kann die Bibliothek die Erledigung auf mehrere Tage verteilen oder einen Teil der Bestellscheine zurückgeben.

(5) Ist ein bestelltes Werk nicht vorhanden, verliehen oder aus anderen Gründen nicht verfügbar, so wird der Bestellschein mit einem entsprechenden Vermerk zehn Tage zur Rückgabe bereitgehalten.

§ 15

Ausleihbeschränkungen

(1) ¹Von der Ausleihe grundsätzlich ausgeschlossen und daher nur in den Räumen der Bibliothek benutzbar sind:

1. Präsenzbestände,
2. vor mehr als 100 Jahren erschienene Werke,
3. gefährdete und besonders zu schonende Werke,
4. wertvolle oder schwer ersetzbare Werke.

²In besonders begründeten Fällen kann eine Ausleihe genehmigt werden.

(2) ¹Die Ausleihe einzelner Bestandsgruppen (z. B. Schul-, Jugend- und Kinderbücher, Reiseführer sowie Werke, die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln) und von Pflichtstücken kann vom Nachweis des mit ihrer Einsichtnahme verfolgten wissenschaftlichen oder beruflichen Zwecks abhängig gemacht werden. ²Vielgefragte Werke können zeitweise von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(3) Die Bayerische Staatsbibliothek kann die Benutzung von Pflichtstücken auf die Lesesäle beschränken.

§ 16

Leihfrist

(1) ¹Die Leihfrist beträgt einen Monat, für Zeitschriften zwei Wochen. ²Die Bibliothek kann abweichende Regelungen treffen. ³Sie kann in begründeten Fällen ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern. ⁴Nicht mehr benötigte Werke sollen bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.

(2) ¹Die Leihfrist kann auf schriftlichen Antrag höchstens zweimal um je einen Monat, bei Zeitschriften um je zwei Wochen unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden. ²Die Bibliothek kann eine andere Antragsform zulassen. ³Im Verlängerungsantrag sind auch die Signaturen der Werke und ggf. die Benützernummer anzugeben. ⁴Die Leihfrist gilt als verlängert, wenn die Bibliothek den Antrag nicht ausdrücklich ablehnt. ⁵Die Bibliothek kann vor der Verlängerung der Leihfrist die Vorlage eines neuen Bestellscheins und des Werkes verlangen.

(3) ¹Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht zulässig, wenn das Werk vorgemerkt (§ 17) ist. ²Bei einer Vormerkung kann eine Verlängerung widerrufen werden.

(4) ¹Dauerleihgaben sind grundsätzlich nicht zulässig. ²In den Hochschulen können Handapparate in geringem Umfang für Hochschullehrer und hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiter eingerichtet werden. ³Ihr Bestand ist auf Verlangen anderen Benützern zugänglich zu machen.

§ 17

Vormerkung

(1) ¹Verliehene Werke können für die Ausleihe vorgemerkt werden. ²Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, auf ein Werk mehr als eine Vormerkung anzunehmen.

(2) Auskunft über Besteller oder Entleiher darf nur mit deren Einwilligung erteilt werden.

§ 18

Rückgabe

(1) ¹Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist das entliehene Werk unaufgefordert an der zuständigen Ausleihstelle zurückzugeben. ²Die Benützer sind zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bibliothek das Werk zurückfordert. ³Sie haben bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung dafür zu sorgen, daß die entliehenen Werke rechtzeitig zurückgegeben werden. ⁴Die Bibliothek kann in geeigneter Form auf den Rückgabetermin hinweisen. ⁵Für jedes zurückgegebene Werk kann eine Quittung verlangt werden.

(2) ¹Werden entliehene Werke ausnahmsweise mit der Post zurückgesandt, muß die Sendung als Paket erfolgen. ²Name, Anschrift und Benützernummer sowie ein Inhaltsverzeichnis der Sendung sind beizulegen. ³Wünschen Benützer eine Quittung, ist ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag beizufügen.

(3) ¹Werden entliehene Werke nicht rechtzeitig zurückgegeben, so soll die Bibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Werke kostenpflichtig zurückfordern. ²Die Bibliothek soll die Aufforderung zur Rückgabe kostenpflichtig wiederholen.

(4) ¹Bleiben Maßnahmen nach Absatz 3 erfolglos, richtet die Bibliothek gegen Zustellungsnachweis die erneute, kostenpflichtige Aufforderung an die Benützer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. ²Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, daß sie bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe der Werke einleiten oder diese als abhanden gekommen betrachten und Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 fordern wird; die Bibliothek soll den Ausschluß von der weiteren Benutzung der Bibliothek androhen.

(5) ¹Nach ergebnislosem Ablauf der nach Absatz 4 Satz 1 gesetzten Frist erläßt die Bibliothek einen kostenpflichtigen, für sofort vollziehbar erklärten Bescheid, der die Rückgabe der entliehenen Werke anordnet. ²Bleibt die Vollstreckung erfolglos, sind die Benützer zum Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 verpflichtet.

(6) Erscheint ein Verwaltungsverfahren nach Absatz 5 Satz 1 unzweckmäßig oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bibliothek nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 Satz 1 berechtigt, die entliehenen Werke als abhanden gekommen zu betrachten und Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 zu fordern.

(7) Aufforderungen zur Rückgabe und Bescheide nach den Absätzen 3 bis 6 gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von den Benützern mitgeteilte Anschrift gerichtet sind.

(8) Solange die Benützer einer Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen, festgesetzten Schadenersatz nicht leisten oder geschuldete Kosten nicht entrichten, soll die Bibliothek die Ausleihe von Werken und die Verlängerung der Leihfrist verweigern.

Abschnitt IV

Benützung in Lesesälen

§ 19

Lesesaalbestände

(1) Die Präsenzbestände der Lesesäle können grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen benützt werden.

(2) ¹In Hochschulbibliotheken können in den Lesesälen Semesterapparate zusammengestellt werden, für die die Bibliothek besondere Benützungsbedingungen erläßt. ²Aus anderen Bibliotheken entliehene Werke dürfen in Semesterapparate nur eingestellt werden, wenn die verleihende Bibliothek eingewilligt hat.

§ 20

Bestellung

(1) ¹Alle uneingeschränkt benützbaren, in den Magazinen aufgestellten Werke können zur Benützung in einen Lesesaal bestellt werden. ²Sie sind täglich zurückzugeben, soweit sie nicht an besonders gekennzeichneten Plätzen benützt werden. ³Die Bibliothek kann die Gesamtzahl der für eine Person bereitgestellten Werke begrenzen.

(2) ¹Für besonders schutzwürdige Werke und Spezialbestände kann die Benützung auf Sonderlesesäle oder Sonderbereiche der Lesesäle beschränkt werden. ²Die Benützung eines besonders schutzwürdigen Werkes soll protokolliert bleiben.

(3) Für die Bestellung, Benützung, Vormerkung und Haftung gelten § 13 Abs. 2 bis 7, §§ 14 und 17 entsprechend.

(4) ¹Ein aus dem Magazin zur Benützung im Lesesaal bestelltes Werk kann zur Benützung außerhalb der Bibliothek entliehen werden, soweit nicht § 13 Abs. 8 oder § 15 entgegenstehen. ²Die Leihfrist (§ 16) beginnt mit der Bereitstellung im Lesesaal.

§ 21

Benützungsfrist

(1) ¹Im Lesesaal stehen bereitgestellte Werke einen Monat, Zeitschriften zwei Wochen zur Verfügung. ²Die Frist kann verlängert werden, wenn keine andere Bestellung oder Vormerkung vorliegt.

(2) Werden im Lesesaal bereitgestellte Werke zehn Tage lang nicht benützt, so kann die Benützung als erledigt betrachtet werden.

Abschnitt V

Leihverkehr

§ 22

Entleihung von auswärts

(1) ¹Werke, die weder an der eigenen noch an einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek

am Ort vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek nach den Bestimmungen des Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehrs von auswärtigen Bibliotheken entliehen werden (Fernleihe). ²Fernleihbestellungen, durch die die für die Ausleihe geltenden Beschränkungen oder Gebühren umgangen würden, sind unzulässig.

(2) ¹Fernleihbestellungen sind in der Regel persönlich abzugeben. ²Die Bestellungen und damit zusammenhängende Anträge, wie auf Fristverlängerung oder Ausnahmegenehmigung, sind über die vermittelnde Bibliothek zu leiten. ³Anträge auf Fristverlängerung sollen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

(3) Diese Benützungsordnung gilt auch für die im Leihverkehr vermittelten Werke; Anweisungen der verleihenden Bibliothek sind zu beachten.

§ 23

Ausleihe nach auswärts

¹Für die auswärtige Benützung werden Werke nach den Bestimmungen des Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehrs versandt. ²Die Bibliothek kann im Hinblick auf Ausleihbeschränkungen die Ausleihe mit Auflagen verbinden oder ganz ablehnen. ³Sie ist ferner berechtigt, an Stelle des Originals Vervielfältigungen zu liefern, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist.

Abschnitt VI

Handschriften und andere Sonderbestände

§ 24

Benützung

(1) ¹Für die Benützung von Handschriften und anderen Werken, die insbesondere wegen ihres Alters, ihres Wertes oder ihrer Beschaffenheit besonders schutzwürdig sind (Sonderbestände), kann die Bibliothek vor allem aus konservatorischen Gründen zusätzliche Benützungseinschränkungen festlegen und einzelne Werke von der Benützung ausschließen. ²Die Bibliothek kann an Stelle des Originals Vervielfältigungen vorlegen.

(2) ¹Vor der Benützungsgenehmigung kann die Bibliothek auch die Angabe des Benützungszwecks und bei Studierenden die Stellungnahme eines Hochschullehrers verlangen. ²An eine Person wird in der Regel zur gleichen Zeit nur ein Werk ausgegeben. ³Die Benützung ist grundsätzlich nur innerhalb der Bibliothek an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. ⁴In Ausnahmefällen kann entsprechend § 23 ein Werk auch versandt werden.

§ 25

Veröffentlichungen

(1) ¹Die Veröffentlichung von Handschriften und anderen Sonderbeständen oder von Teilen daraus ist nur mit vorheriger Zustimmung der Biblio-

thek zulässig, sofern eine bildliche Wiedergabe erfolgen soll. ²Bei jeder Veröffentlichung sind die besitzende Bibliothek und die Signatur anzugeben.

(2) Aus der Benützung von Handschriften und anderen Sonderbeständen hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann verzichtet werden.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn die Bibliothek den Benützern Vervielfältigungen an Stelle der Originale zur Verfügung gestellt hat.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 26

Ausschluß von der Benützung

(1) ¹Wer gegen die Benützungsordnung oder gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benützung der Bibliothek ausgeschlossen werden. ²Entsprechendes gilt, wenn die Benützung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. ³Für Mitglieder der Hochschulen gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(2) Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluß und seine Begründung mitzuteilen.

§ 27

Sonderregelungen der Hochschulen

¹Die staatlichen Hochschulen können mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Benützung der Hochschulbibliotheken ergänzend regeln (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz). ²Sie können dabei von § 5 Abs. 3, 4 Satz 2, Abs. 6, § 10 Abs. 2, 4, § 13 Abs. 5, 6, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 und § 21 abweichen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Allgemeine Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB)** vom 30. November 1966 (BayRS 2240-3-K) außer Kraft.

München, den 18. August 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2020-2-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Aufgaben
der Mitgliedsgemeinden
von Verwaltungsgemeinschaften**

Vom 24. August 1993

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (BayRS 2020-2-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften (BayRS 2020-2-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1987 (GVBl S. 240), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach „1.“ eingefügt:
„die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach Art. 62 Abs. 3,“.
2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nach Art. 2 Nr. 1, Art. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

München, den 24. August 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2330-20-I

**Verordnung
über die Zuständigkeit
für die Zulassung
von gewerbsmäßigen Betreuern
als Betreuungsunternehmen nach
§ 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Vom 24. August 1993

Auf Grund von

- § 37 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl I S. 1730), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1993 (BGBl I S. 912),
- § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) sowie
- § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (BayRS 103-2-S),

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für die Zulassung von gewerbsmäßigen Betreuern als Betreuungsunternehmen (§ 37 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) ist die Regierung, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat oder, wenn es seinen Geschäftssitz außerhalb des Freistaates Bayern hat, als Betreuungsunternehmen erstmals tätig werden will.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1993 in Kraft.

München, den 24. August 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2011-2-3-I

Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden (Badeverordnung)

Vom 31. August 1993

Auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Wer öffentlich badet, muß Badekleidung tragen. ²Das gilt für das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.

(2) Öffentlich badet, wer sich dabei an einem Platz befindet, zu dem allgemein Zutritt gegeben ist oder erlangt werden kann oder der ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden kann.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Saunabäder, die nicht ohne besondere Vorkehrungen eingesehen werden können,
3. für Plätze, an denen die badende Person nach den gegebenen Umständen damit rechnen kann, daß Unbeteiligte sie nicht sehen.

(2) Die Gemeinden können von § 1 Abs. 1 durch Verordnung für bestimmte Plätze Ausnahmen zulassen, soweit

1. an den Zugängen zu dem Platz deutlich auf die Ausnahme von § 1 Abs. 1 hingewiesen wird,
2. die Eigentümer des Platzes oder die sonst Berechtigten zustimmen,
3. ausreichende andere öffentliche Badeplätze der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und
4. Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Planung von Erholungsgebieten, nicht entgegenstehen.

§ 3

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 Abs. 1 ohne Badekleidung badet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 31. August 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

220-5-K

Vorläufige Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Theaterakademie im Prinzregententheater

Vom 29. Juli 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und des Art. 55 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Errichtung

¹Es wird eine Bayerische Theaterakademie errichtet. ²In der Bayerischen Theaterakademie sollen die Hochschule für Musik in München, die Akademie der Bildenden Künste in München, die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Hochschule für Fernsehen und Film in München mit dem Ziel zusammenwirken (Art. 55 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG), Studenten dieser Hochschulen für Bühnenberufe praxisnah auszubilden. ³Die Ausbildung soll in Zusammenwirken mit den bayerischen Staatstheatern erfolgen.

§ 2

Präsident

(1) Die Bayerische Theaterakademie wird von einem Präsidenten geleitet, den das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellt.

(2) Bis zur endgültigen Regelung des Zusammenwirkens der beteiligten Einrichtungen und der dafür erforderlichen Organe nimmt der Präsident alle Aufgaben der Theaterakademie in Abstimmung mit den beteiligten Einrichtungen wahr.

(3) Der Präsident vertritt die Bayerische Theaterakademie nach außen und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

§ 3

Sitz

¹Sitz der Bayerischen Theaterakademie ist das Prinzregententheater in München. ²Dieses steht auch für anderweitige Nutzungen (insbesondere Bespielung) zur Verfügung, soweit es nicht für Zwecke der Bayerischen Theaterakademie benötigt wird.

§ 4

Haushalt

¹Der Präsident der Bayerischen Theaterakademie verwaltet die im Staatshaushalt bei Kap. 15 65 ausgebrachten Stellen und Mittel. ²Er wird dabei vom Leiter der Verwaltung unterstützt; dieser ist Beauftragter für den Haushalt gemäß Art. 9 BayHO. ³Der Präsident ist verpflichtet, den Leiter der Verwaltung bei allen Angelegenheiten, die eine Ausgabe oder die Verpflichtung zu einer Ausgabe oder den Verzicht auf eine Einnahme zur Folge haben, durch Mitwirkung und Mitzeichnung vorher zu beteiligen.

§ 5

Aufsicht

(1) Soweit die Bayerische Theaterakademie staatliche Aufgaben wahrnimmt oder das Prinzregententheater für Zwecke außerhalb der Bayerischen Theaterakademie genutzt wird, ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unmittelbar vorgesetzte Behörde.

(2) Über die Organisation und Verwaltung der Bayerischen Theaterakademie einschließlich sonstiger Nutzungen des Prinzregententheaters erläßt das Staatsministerium die erforderlichen Anordnungen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1993 in Kraft.

(2) Inhalt und Form des Zusammenwirkens der in § 1 aufgeführten Institutionen, die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse weiterer Organe werden in einer endgültigen Verordnung geregelt.

München, den 29. Juli 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag

Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134